

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

designa .

Stand: 26. März 2015

designa erbringt alle Leistungen und Lieferungen ausschließlich auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Von diesen Bedingungen abweichende oder darüber hinaus gehende Regelungen, insbesondere auch Geschäftsbedingungen von Auftraggebern, werden nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich durch designa im Voraus bestätigt wurde.

01. Vertragsangebot, Vertragsabschluss und Vertragslaufzeit

(1) Alle Angebote verstehen sich als freibleibend.

(2) Der Vertrag kommt mit schriftlicher Auftragserteilung durch den Kunden zustande oder mit erster Erfüllungshandlung durch designa bei Auftragserteilung in nicht schriftlicher Form, ohne dass es einer Mitteilung an den Kunden von Seiten designa bedarf.

(3) Der Vertrag endet mit der Erbringung und Begleichung der vereinbarten Designleistung.

(4) Sofern designa ein individuelles Angebot abgegeben hat, sind die vom Auftraggeber gemachten Angaben dessen Grundlage. Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob der Vertragsgegenstand seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sofern der Kunde verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, sind diese schriftlich darzulegen. Sie werden erst durch Gegenzeichnung von designa wirksam.

02. Urheberrecht und Nutzungsrechte

(1) Jede ausreichend kreative Leistung erfolgt im Rahmen eines Urheberwerkvertrags, der neben der reinen Werkleistung auch auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werken gerichtet ist. Diese unterliegen den Vergütungsrichtlinien der Allianz Deutscher Designer (AGD) e.V.. Das Urheberrecht bleibt bei dem jeweiligen Designer bzw. designa.

(2) Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütungshöhe und begründen kein Miturheberrecht.

(3) Sofern in Angeboten bzw. Rechnungen entsprechende Positionen für die Übertragung von Nutzungsrechten nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden diese seitens designa zunächst gestundet und ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt. Der Auftraggeber kann den Erwerb der Nutzungsrechte – in einem abzustimmenden Umfang – jederzeit verlangen.

(4) Für die Bestimmung der Nutzungsvergütung ist der Nutzungsumfang, die Nutzungsdauer, das Nutzungsgebiet und die Nutzungsart relevant. Basierend aus den Vergütungsrichtlinien wird hieraus ein Faktor berechnet, der mit der reinen Konzept- und Entwurfsleistung multipliziert wird und somit die Nutzungsvergütung ergibt.

(5) Der Urheber bestätigt mit separatem Schreiben und nach vollständiger Bezahlung der Nutzungsvergütung die Übertragung der für den jeweiligen Zweck vereinbarten Nutzungsrechte. Außerdem wird sichergestellt, dass je nach erworbener Nutzungsart Dateien in einem offenen und bearbeitbaren Format dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden – falls dies nicht bereits erfolgt ist. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(6) Über den Umfang der Nutzung steht designa ein Auskunftsanspruch zu. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung und ist honorarpflichtig.

(7) Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von designa weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestim-

mung berechtigt den Designer eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung als vereinbart.

(8) Der Urheber hat das Recht auf Namensnennung, verzichtet aber stillschweigend darauf, wenn er diesen Anspruch nicht einfordert/rügt.

03. Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

(2) Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist designa berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.

(3) Ferner können Fremdleistungen (Illustration, Text, Fotografie, Programmierung etc.) sowie Wareneinkäufe (Schriften, Fotos, Druckerzeugnisse etc.) in Rechnung gestellt werden. Diese Leistungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

(4) Ist kein Honorar vereinbart worden, gilt die nach dem Vergütungstarifvertrag für Designleistungen der Allianz Deutscher Designer (SDSt/AGD) übliche Vergütung als vereinbart.

(5) Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstige Tätigkeiten, die designa für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar.

(6) Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Bei größeren Projekten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken oder einer hohen finanziellen Vorleistungen bedürfen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei der Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 % der Arbeiten bzw. nach Freigabe des Designs und 1/3 nach Ablieferung. Sollte eine andere – dem Projektverlauf und/oder der Summe entsprechende – Aufteilung sinnvoll sein, dann kann diese im Abrechnungsprozess angewandt werden.

(7) Die Vergütung für fortlaufende Leistungen stellt designa periodisch in Rechnung (z.B. monatlich, quartalsweise etc.)

(8) designa ist berechtigt Stunden- und Tagessätze jederzeit nach schriftlicher Vorankündigung mit einer Frist von 6 Wochen zu erhöhen. Erteilte Angebote behalten 6 Wochen ihre Gültigkeit. Danach müssen diese neu eingeholt werden.

(9) Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangt werden. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

04. Bild- und Schriftenlizenzen

(1) Die von designa erworbenen Lizenzen für Bilder, Grafiken und Schriften gehen mit den erbrachten und vergüteten Leistungen – in denen diese Gestaltungselemente Verwendung finden – nicht in den Besitz des Auftraggebers über. Insofern sind bei der weiteren Verwendung von Bildern und Schriften (in den über den Erwerb der Nutzungsrechten ausgehändigten offenen Dateien) vom Kunden selbst zu erwerben, wenn er diese weiterverwenden möchte.

(2) Lizenzpflichtige und lizenzfreie Bilder, Grafiken und Schriften können im Auftrag des Kunden über designa erworben und auf Wunsch in unveränderter Form übergeben werden. Es gelten dann die Lizenzbestimmungen der entsprechenden Quellen.

(3) Bilder und Schriften, die vom Auftraggeber selbst geliefert wurden sind ausschließlich für die Kundenaufträge zu verwenden und dürfen demnach von designa nicht für weitere Projekte genutzt werden.

05. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

(1) Externe Kosten (Kuriere, Versand etc.), Lizenzen, Spesen und Gebühren sowie Autorenkorrekturen werden sofern sie nicht im Angebot aufgeführt sind, gesondert berechnet.

(2) Die Änderung von Entwürfen und Reinzeichnungen, Schaffung von Entwürfen über die vereinbarten Korrekturphasen hinaus sowie andere Zusatzleistungen, die nicht ausdrücklich über das Angebot abgedeckt sind werden nach Zeitaufwand/Stundensatz gesondert berechnet.

(3) designa ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich designa entsprechende Vollmacht zu erteilen.

(4) Soweit designa notwendige Fremdleistungen im eigenen Namen vergibt, verpflichtet sich der Auftraggeber designa im Innenverhältnis von hieraus resultierenden Verbindlichkeiten freizustellen. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.

(5) Für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind Kosten und Spesen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer vom Auftraggeber zu erstatten. Liegt der Einsatzort innerhalb eines 50 km Radius vom Agenturstandort Düsseldorf entfernt verzichtet designa auf die Berechnung der Reisekosten sollte im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben sein.

06. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

(1) designa ist berechtigt, im Interesse und auf Rechnung des Auftraggebers vor Produktionsbeginn Korrekturmuster erstellen zu lassen, es sei denn der Auftraggeber übernimmt die Verantwortung für die Produktion und schließt die Anfertigung bewusst und in Absprache mit designa bewusst aus.

(2) Jede der Leistungsphasen wird gesondert abgenommen. Durch die Abnahme einer Leistungsphase wird deren Ergebnis zur verbindlichen Grundlage der weiteren Leistungen. Die Abnahme gilt als stillschweigend erfolgt, wenn den Leistungen der darauffolgenden Leistungsphasen nicht widersprochen wird.

(3) Sofern keine der Vertragsparteien eine förmliche Abnahme bzw. Freigabe verlangt, oder sofern der von einer Partei verlangte Abnahmetermin aus einem Umstand, der vom Kunden zu vertreten ist, nicht zustande kommt, gilt die vertragliche Leistung von designa mit Nutzung durch den Kunden als abgenommen. Davon abgesehen gilt die vertragliche Leistung spätestens 14 Tage nach Übergabe als erbracht, sofern der Kunde keine Nachbesserung fordert.

(4) Aus Gründen des Geschmacks (Nichtgefallen) kann der Abnahme nicht widersprochen werden.

(5) Die Produktion wird von designa auf Wunsch überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist designa ermächtigt, erforderliche Entscheidungen nach eigenem Ermessen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

(6) Vor allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber designa 10 bis 20 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. designa ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

07. Daten und Archivierung

(1) Werden für eine Produktion Druckdaten-PDFs erstellt, kann der Kunde auf Wunsch direkt nach Projektabschluss diese für seine eigene Archivierung anfordern. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass eine Veränderung ohne ausdrückliche Einwilligung des Urheber (bzw. der entsprechend im Auftrag tätig gewordenen Dienstleister) weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig.

(2) designa trägt dafür Sorge, dass die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Texte, Bilder etc. und die durch designa erstellten Grafikdateien bzw. Sourcecode gegen unberechtigten Zugang Dritter geschützt auf den eigenen Datenspeichern abgelegt werden. Die Archivierung der Daten erfolgt fortwährend. Der Auftraggeber kann jederzeit die Löschung der zur Verfügung gestellten Materialien verlangen.

(3) Es besteht keinen Anspruch darauf Dateien oder Layouts, die per Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von offenen Computerdaten, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten (siehe Nutzungsrechte).

08. Inhalte von Internetseiten

(1) Der Auftraggeber darf mit Form, Inhalt oder verfolgtem Zweck seiner Internetseiten nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und Rechte Dritter (Namens-, Urheber-, Datenschutzrechte usw.) verstoßen.

(2) designa unterliegt diesbezüglich keiner Überprüfungspflicht. Der Auftraggeber versichert ausdrücklich, dass er keinerlei pornographische oder verfassungsfeindliche Inhalte auf seiner Internetpräsenz veröffentlicht.

(3) designa übernimmt keine Gewähr für die richtige Wiedergabe der Internetpräsenz des Auftraggebers in Bezug auf zukünftige Browser- und Plug-In-Versionen, es sei denn, designa kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn haftet designa nur bei Vorsatz.

09. Eigentumsvorbehalt

(1) An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.

(2) Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises bleibt das gelieferten Werk/Produkt Eigentum von designa. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, kann designa, unbeschadet sonstiger Rechte, das gelieferte Werk/Produkt zur Sicherung seiner Rechte zurücknehmen. Vorher kündigt designa dies dem Kunden an und setzt ihm eine angemessenen Nachfrist zur Begleichung der offenen Forderungen.

(3) Mit Zahlung des vereinbarten Preises geht nicht einher, dass Bild- und Layoutdaten, die am Computer erstellt in den Besitz des Auftraggebers gehen. Verlangt dieser die Aushändigung der Daten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat designa dem Auftraggeber Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung geändert werden. (vgl. „Daten & Archivierung“, Ziffer 3)

10. Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

(1) designa verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts, etc. sorgfältig zu behandeln. designa haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber hat eventuell auftretende Mängel stets aussagekräftig zu dokumentieren. Fehler sind schriftlich zu melden. Der Auftraggeber hat designa bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen.

(3) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind grundsätzlich solche Fehler, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler oder nicht durch designa durchgeführte Änderungen, Ergänzungen, Nachbesserungsversuche oder sonstige Manipulationen entstehen. designa haftet im Bereich Internetpräsenz auch nicht für Probleme, die durch fehlerhafte oder zukünftige Installationen von serverseitigen Programmen, Erweiterungen und Plug-Ins entstehen.

(4) designa haftet nur für Schäden, die von designa grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, es sei denn, es betrifft zugesicherte Eigenschaften. designa haftet für Beratung und Konzeption nur, soweit dies im Angebot ausdrücklich aufgeführt ist. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche.

(5) Soweit designa auf Veranlassung des Auftraggebers Fremdleistungen in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, haftet designa nicht für Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

(6) Eine Haftung für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten wird von designa nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

(7) Mit der Abnahme/Genehmigung/Freigabe der Arbeiten durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Für die vom Auftraggeber zur Vervielfältigung freigegebenen Arbeiten entfällt jegliche Haftung für designa.

(8) Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber/Verwerter die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an designa, stellt er designa von der Haftung frei. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist eine Haftung von designa nicht ausgeschlossen.

(9) Die Daten werden bei designa ohne Gewährleistungspflicht, sorgsam und gegen unberechtigten Zugang Dritter geschützt, archiviert. (vgl. „Daten und Archivierung“, Ziffer 2)

11. Gestaltungsfreiheit und Mitwirkungspflichten

(1) Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.

(2) Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen (über vereinbarte Korrekturphasen hinaus), so hat er die Mehrkosten zu tragen. designa behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

(3) Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann der Designer eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, das für den Auftrag zur Verfügung gestellte Material auf eventuell bestehende Urheber- und Copyrightrechte zu überprüfen und eventuell notwendige Erlaubnisse zur Verwendung hierfür einzuholen. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Verantwortung für Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Auftraggeber.

(5) Der Auftraggeber hat designa alle notwendigen Informationen über die Ziele und Prioritäten in Bezug auf die zu gestaltende Kommunikationsmaßnahme zur Verfügung zu stellen. Zu einer die allgemeine Schlüssigkeit überschreitende Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist designa nur insoweit verpflichtet, als eine solche Überprüfungspflicht schriftlich vereinbart wurde.

12. Referenznennung

(1) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, die für ihn erstellten Konzepte und Kreativleistungen etc. bei Bedarf als Referenz auf eigenen Werbemitteln als Arbeitsnachweis verwenden zu dürfen. Weiterhin stimmt der Auftraggeber zu, dass sein Firmenname, ggf. mit URL, in die ebenfalls für Werbezwecke verwendete Kundenliste aufgenommen werden darf.

13. Kündigungsrecht

(1) Beide Parteien können bis zur vollständigen Leistungserbringung jederzeit den Vertrag kündigen.

(2) Kündigt der Auftraggeber, so ist designa berechtigt, die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachte Leistung zu verlangen.

(3) Kündigt der Auftraggeber vor Fertigstellung, so gehen keinerlei Nutzungsrechte auf ihn über. Sämtliche von designa gefertigten Ideenskizzen, Feinentwürfe, Konzept etc. sind designa unverzüglich zurückzugeben.

14. Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist Düsseldorf

(2) Änderungen und Ergänzungen oder die teilweise oder gesamte Aufhebung des Vertrages bedürfen der gegengezeichneten Schriftform.

(3) Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen oder zu ergänzen, deren wirtschaftlicher und rechtlicher Sinn der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt oder die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.